

Deutscher Abbruchverband e.V.



Deutscher Abbruchverband e.V. - Oberländer Ufer 180-182 - 50968 Köln

AWR Abbruch GmbH
Rudolf-Diesel-Str. 25
56220 Urmitz

Deutscher Abbruchverband e.V.
Oberländer Ufer 180-182
50968 Köln
Tel.: 0221 - 367 983 0
Fax: 0221 - 367 983 22
www.deutscher-abbruchverband.de
info@deutscher-abbruchverband.de

Ihr Zeichen
Mitglieds-Nr.: 7

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Po/Ek

Datum
09.01.2018

Keine Pflicht zur SOKA-Mitgliedschaft für DA-Mitgliedsbetriebe und keine Verpflichtung zur Zahlung der Winterbauumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen Ihnen hiermit, dass Ihre o.a. Firma unter der o.a. Mitglieds-Nr. Mitglied im Deutschen Abbruchverband ist.

Nachfolgend stellen wir Ihnen zur gefälligen weiteren Verwendung die bestehende Rechtslage bzgl. einer Zwangsmitgliedschaft in den Sozialkassen des Bauhauptgewerbes und der Verpflichtung zur Zahlung der Winterbau-Umlage dar.

Über viele Jahre war die Abgrenzung zwischen den Tarifverträgen des Bauhauptgewerbes und dem eigenständigen Tarifvertrag des Deutschen Abbruchverbandes, die seitdem auch in zahlreichen Prozessen vom Bundesarbeitsgericht bestätigt wurde, wie folgt gefasst:

Wer arbeitszeitlich überwiegend Abbrucharbeiten durchführt (mehr als 50 %), und Mitglied des Deutschen Abbruchverbandes ist, unterliegt den Tarifverträgen, die der Deutsche Abbruchverband mit der IG BAU abschließt und weder dem Bundes-Rahmentarifvertrag Bau (BRTV Bau) noch dem TV über das Sozialkassenverfahren des Baugewerbes. Damit besteht für diese Betriebe keine Zwangsmitgliedschaft zu den Sozialkassen des Baugewerbes und es entfällt damit die Beitragszahlung an die ZVK bzw. SOKA-BAU.

Diese Rechtslage ergab sich aus der Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung des BRTV Bau, die auch für den TV Sozialkassenverfahren gilt. Damit war für unsere Mitglieder bei arbeitszeitlich überwiegender Ausführung von Abbrucharbeiten eine Befreiung von der SoKa-Bau gegeben.

Inhaltlich korrespondierte damit auch die Befreiung von der Zahlung der Winterbau-Umlage.

Vorstand:
Johann Ettengruber (Vorstandsvorsitzender)
Martin Hopfe
Thomas Lück
Michael Pfeiffer
Kai Wist

Blatt 2 zum Schreiben vom 09.01.2018

DEUTSCHER ABBRUCHVERBAND E.V., OBERLÄNDER UFER 180-182, 50968 KÖLN

Rückwirkend zum 01.01.2006 ist diese Abgrenzung vereinfacht worden und lautet jetzt wie folgt:

„Die Allgemeinverbindlicherklärung [des BRTV Bau] erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, die ganz oder teilweise Bauwerke, Bauwerksteile oder einzelne Elemente aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton, Eisen, Stahl oder sonstigen Baustoffen, technische Anlagen abbrechen, demontieren, sprengen, Beton schneiden, sägen, bohren, pressen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar Mitglied im Deutschen Abbruchverband e.V. sind“.

Diese „Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe“ vom 24.02.2006 ist erstmals im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 11.04.2006 veröffentlicht worden; zuletzt ist diese sog. „Großen Einschränkungsklausel“ für Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen für das Baugewerbe im Bundesanzeiger vom 04. November 2013 veröffentlicht worden.

Diese Abgrenzung ist für Mitgliedsbetriebe des Deutschen Abbruchverbandes wiederum deckungsgleich mit der Fragestellung zur Einbeziehung der Betriebe zur Winterbauumlage. Hierzu ist durch die Bundesanstalt für Arbeit anerkannt worden, dass Mitgliedsbetriebe des Deutschen Abbruchverbandes mit mehr als 50% Abbrucharbeiten (gemessen in Lohnstunden) von der Winterbauumlage befreit sind. Ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Bundesanstalt für Arbeit ist diesem Schreiben beigelegt. Dieser zur alten Regelung der Winterbau-Umlage ergangene Bescheid hat sich auch nicht durch die Neugestaltung des Saison-KuG geändert, so dass für Sie als Mitgliedsbetrieb des Deutschen Abbruchverbandes auch die Verpflichtung zur Zahlung der Winterbau-Umlage entfällt.

Wir hoffen, Ihnen mit vorstehenden Ausführungen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Deutscher Abbruchverband e.V.

Geschäftsführung



RA Pocha